

83. Von welchem Gesichtspunkte ist das Rechtsverhältnis der Adjazenten betreffs sog. Kultur- oder Exploitationswege zu beurteilen?

II. Civilsenat. Urtr. v. 30. April 1886 i. S. St. (Rl.) w. R. (Bekl.)  
Rep. II. 539/85.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat, was den streitigen Weg betrifft, zunächst festgestellt, daß bezüglich desselben die thatsächlichen Voraussetzungen eines sog. Exploitations- oder Kulturweges, d. h. eines ländlichen Weges, der ohne eine weitere Kommunikation zu vermitteln, lediglich dem Zwecke der Bewirtschaftung der anstoßenden Grundstücke dient, hier vorliegen. Das angegriffene Urteil hebt dabei hervor, daß dieser Charakter des streitigen Weges vom Beklagten selbst für die nördlich gelegenen Grundstücke anerkannt sei, und führt dabei nach Lage und Beschaffenheit desselben auf Grund des Ergebnisses der stattgehabten Zeugenvernehmung näher aus, daß dem genannten Wege auch, soviel die südlich anstoßenden Grundstücke betrifft, der nämliche Charakter zukomme, derselbe namentlich von deren Besitzern — darunter dem Kläger und dessen Rechtsvorgänger — in gleicher Weise wie von den nördlichen Angrenzern, zur Bewirtschaftung ihrer Grundstücke während rechtsverjährter Zeit benutzt worden sei. Wenn nun das Oberlandesgericht auf diese thatsächliche Grundlage hin angenommen hat, daß der in Rede stehende Weg als im Miteigentume der beiderseitigen Adjazenten stehend anzusehen sei, so ist damit rechtlich nicht verstoßen, vielmehr entspricht diese Annahme den Grundsätzen, welche bezüglich solcher Wege sowohl in der französischen Jurisprudenz, als in der Rechtsprechung der rhein-preussischen Gerichte anerkannt sind.

Vgl. Aubry und Rau Bd. 3 S. 81 und Note 22, Bd. 2 S. 411. 412; Sirey-Gilbert, Supplém. zu Art. 691 Nr. 9. 10; Sirey, Code annoté zu Art. 691 Nr. 33 flg.; Rheinisches Archiv Bd. 68 S. 186.

Wenn demgegenüber von dem Beklagten gerügt wird, daß der Begriff eines Exploitationsweges dem Code civil fremd sei, so kann es hierauf, wie erhellt, nicht ankommen, da das genannte Gesetzbuch nähere Bestimmungen bezüglich der Wege überhaupt nicht enthält. Wenn ferner der Beklagte hervorhebt, daß der Erwerb des klägerischen Miteigentumes an dem streitigen Wege nicht festgestellt sei, so ist dabei übersehen, daß ein spezieller Erwerb dieses Miteigentumes hier nicht in Frage steht, letzteres vielmehr nach der Annahme des Oberlandesgerichtes ein Accessorium des klägerischen Grundstückes, welches mit demselben auf dessen Erwerber übergeht, bildet."